#### Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 30.06.2017 (Kurbeitragssatzung)

geändert durch I. Nachtragssatzung vom 28.09.2018 geändert durch II. Nachtragssatzung vom 23.06.2023 geändert durch III. Nachtragssatzung vom 24.11.2023

Gemäß § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S 666) und der §§ 1 bis 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 12) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen beschlossen:

### § 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken innerhalb des anerkannten Kurgebietes bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag als öffentlichrechtliche Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

### § 2 Erhebungsgebiet

- (1) Erhebungsgebiet sind die Kurgebiete.
- (2) Die Kurgebiete umfassen die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Kurortegesetz in den Kurorten Eslohe (incl. der Erweiterungsflächen), Wenholthausen und Cobbenrode als Kurgebiet anerkannten Bereiche.

Die Kurgebiete sind in den beiliegenden Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind, sowohl textlich als auch graphisch dargestellt. Die graphische Darstellung hat nur nachrichtlichen Charakter.

### § 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im anerkannten Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 1, 2 und des § 22 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBI. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung zu haben (Ortsfremde).

(2) Der Kurbeitrag wird von diesen beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kureinrichtungen und -anlagen erhoben.

### § 4 Maßstab und Satz des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt ab dem 01.01.2024 je Person und Aufenthaltstag 2,34 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für geschäftsbedingte Übernachtungen erfolgt die 50%ige Reduzierung des Kurbeitrages und beträgt pro Person und Aufenthaltstag 1,17 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### § 5 Entstehung und Dauer der Kurbeitragspflicht, Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung eines Kurbeitrages entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet nach § 2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Tag gerechnet.
- (2) Der nach Personen und Tagen zu berechnende Kurbeitrag wird am Tag der Abreise in einer Summe zur Zahlung fällig.

#### § 6 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 8 Abs. 1 Buchst. b) bis g) von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte.

Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet durch den Unterkunftsgeber ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte ist auf die Dauer des beitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Bei Ausdehnung des Aufenthaltes ist eine neue Gästekarte auszustellen.

- (2) Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet eine nach Abs. 1 ausgestellte Gästekarte erhält.
- (3) Die Gästekarte berechtigt den Inhaber zum Besuch der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder besonderen Entgelten bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung, z.B. im Falle des Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, ist die Gemeinde Eslohe (Sauerland) berechtigt, die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern oder ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen. Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.

# § 7 Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.
- (2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, einen Campingplatz betreibt, sowie Inhaber eines Beherbergungsbetriebs einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Kurheimen, Sanatorien, und ähnlichen Einrichtungen oder Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunftsund Abreisetag) der bei ihm verweilenden Personen zu erfassen und bis zum 5. Tag des Folgemonats alle Übernachtungen des Vormonats auf dem elektronischen Wege (Online-Meldeverfahren im Sinne des § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW -VwVfG NRW-) an die Gemeinde Eslohe (Sauerland) zu übermitteln.
  - Im Falle einer veränderten Abreise ist dies der Gemeinde Eslohe (Sauerland) unverzüglich zu melden.
- (4) Der Kurbeitrag ist durch den Unterkunftsgeber (Aufzeichnungs- und Meldepflichtiger nach Abs. 2) von den kurbeitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde Eslohe (Sauerland) abzuführen. Der Unterkunftsgeber haftet dabei nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung für den vollständigen, zeitgerechten und richtigen Einzug des Kurbeitrages und dessen Abführung.
- (5) Der Kurbeitrag wird von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde durch Beauftragte auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 3 und 4 und in das Fremdenverkehrsverzeichnis (Gästeverzeichnis, Zimmerbelegungsplan) Einsicht nehmen, sowie vom Unterkunftsgeber Auskünfte einholen, die für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich sind. Der Beauftragte ist berechtigt, die Belegung des Hauses etc. anhand der Eintragungen zu überprüfen. Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist darüber hinaus berechtigt, sich zu diesem Zweck auch die steuerliche Gewinnermittlung (GuV) sowie die zur Gewinnermittlung maßgeblichen Grundlagen oder Aufzeichnungen und die Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) des Betriebes für die Festsetzung von Kurbeiträgen vorlegen zu lassen.
- (7) Die Unterkunftsgeber erhalten eine Ausfertigung der Kurbeitragssatzung, deren Einsichtnahme sie ihren Gästen ermöglichen müssen.

### § 8 Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Pflicht zur Zahlung eines Kurbeitrages sind unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen befreit:
  - a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;

- b) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden:
- c) Ortsfremde Personen, die zu beruflichen Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen:
- d) Ortsfremde Personen, die im Rahmen von organisierten Jugendlagern in Schützenhallen und Zeltlagern Unterkunft nehmen;
- e) Kranke, die sich zur stationären Behandlung in einem Krankenhaus aufhalten, das der allgemeinen Krankenversorgung dient;
- f) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie (unabhängig von einem Grad der Behinderung) nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen zu besuchen und dies durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachweisen;
- g) Begleitpersonen von Kranken und Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe f), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (2) Auf Antrag, der bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zu stellen ist, werden Personen von der Kurbeitragspflicht befreit, wenn eine soziale Härte vorliegt oder ein herausragendes Interesse des Kurortes eine Befreiung rechtfertigt.

#### § 9 Ermäßigung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen in Höhe von 50 % ermäßigt für:

- a) Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Schwerbehinderung;
- b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

#### § 10 Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 12, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Bürgermeister.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 19.06.2015 außer Kraft.

#### Textliche Beschreibung der Grenzen des Kurgebietes des Luftkurortes Eslohe

#### Startpunkt: B 55 "Hauptstraße" in der OD Eslohe / Einmündung "Langelohstaße"

Die Grenze des Kurgebietes verläuft entlang folgender Grundstücke (im Uhrzeigersinn):

Gemarkung Eslohe, Flur 10, Straßenparzelle 261 (Langelohstraße); Flur 13, Straßenparzelle 596 (ebenfalls Langelohstraße), dann weiter entlang der Flurstücke 3/34, 120, 119, 118, 595, 593, 894, 892, 587, 585, 583, 578, 581, 577 (alle am Schlesierweg anliegend), 680 (Graben) auf die Wegeparzelle 678 stoßend, dieser über die Wegeparzelle 679 folgend bis zur Einmündung der Wegeparzelle 75, dieser folgend und abknickend in die Flur 16 entlang Flurstück 9 und Wegeparzelle 34, auf die Wegeparzelle 77 in der Flur 15 stoßend und teilweise einbeziehend, desgleichen einen Teil der Wegeparzelle 79 einschließend, nun wieder in Flur 16 der Wegeparzelle 35 auf der gesamten Länge verfolgend, dann in der Gemarkung Salwey, Flur 18 die Wegeparzellen 5 und 78 ganz, die Wegeparzelle 133 überquerend und teilweise einbeziehend, nun weiter der Wegeparzelle 82 auf der gesamten Länge verfolgend, stoßend auf die Wegeparzelle 133.

Diese nochmals überschreitend, weiter entlang der Flurstücke 92 und 111, auf das Gewässer "Marpe" (Flurstück 114) stoßend, es überschreitend, verfolgend und teilweise einbeziehend, hier weiter am Böschungsfuß der L 880 in der Gemarkung Eslohe, Flur 16 bis zur auf der gegenüberliegenden Straßenseite einmündenden Wegeparzelle Flur 6, Flurstück 62, dieser und den Wegeparzellen 232 und 77 ganz folgend, weiter die K 20 (Parzelle 240) begleitendend bis zur auf der gegenüberliegenden Straßenseite einmündenden Wegeparzelle Flur 7, Flurstück 196, dieser folgend und abknickend in die Wegeparzelle 172 entlang der Flurstücke 192, 191, 189, 169, 167 und 166, nun abknickend und das Flurstück 166 einschließend bis in Höhe des dortigen Nebengebäudes, hier wieder abknickend und die Flurstücke 165, 164 und 159 überquerend, unter Einschluss des Flurstücks 21 bis zum Gewässer "Salwey" (Flurstück 12) folgend, dieses überquerend und dem Sandsiepenbach (Flurstück 11) bis zur L 519 in der Flur 11 (Flurstück 206) folgend, diese überschreitend und weiter am oberen Böschungsfuß der L 519 bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücke 124 und 122 folgend.

Das Flurstück 207 überquerend und teilweise mit den Gebäude- und Hofflächen einbeziehend, auf das Flurstück 195 stoßend, diesem und dem Flurstück 192 einbeziehend folgend und auf die Wegeparzelle 208 stoßend, dieser bis zum Flurstück 157 in der Flur 13 und dann unter Einbeziehung dieses Flurstücks auf die Wegeparzelle 106 stoßend, dieser folgend und um das Flurstück 164 führend, wieder auf die Wegeparzelle 106 stoßend, weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 128 auf die Wegeparzelle 158 treffend, diese überquerend und in der Flur 4 weiter entlang der Grundstücksgrenze der Flurstücke 1 und 270 laufend, an der südlichen Grenze des Flurstücks 4 in östlicher Richtung abknickend, dieser bis zum Ende der Wegeparzelle 162 folgend und dort überquerend und weiter der westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 271 folgend bis zur Wegeparzelle 223, diese querend und weiter entlang der Wegeparzelle 89 und unter Einschluss des Flurstücks 87 auf die Wegeparzelle 73 treffend, diese überquerend und in südliche Richtung bis zur Grenze des Flurstücks 86 folgend, dort abknickend und der Grenze zu Flurstück 86 verlaufend, dem Fließgewässer Salwey (Flurstück 97) folgend bis zur Gemarkungsgrenze Eslohe.

Dort weiter der Abgrenzung zwischen der Flur 4 in der Gemarkung Salwey und der Flur 1 in der Gemarkung Eslohe in westlicher Richtung folgend, abknickend auf die Abgrenzung zwischen den Fluren 1 und 8 in der Gemarkung Eslohe, dieser bis zur Westgrenze des Flurstücks 90 in der Flur 1 folgend, das Flurstück 92 umrundend und auf die Wegeparzelle Flurstück 77 stoßend, diese diagonal querend bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 86, dieses und das Flurstück 32 einschließend und auf die Grenze der Fluren 1 und 8 stoßend und weiter verfolgend, abknickend und weiter folgend der gemeinsamen Grenze der Fluren 7 und 8 bis zum Flurstück 70 in der Flur 7, das Flurstück einschließend und auf die Wegeparzelle 136 der L 519 treffend, diese überquerend und entlang des Flurstücks 116 und des Flurstücks 110 auf das Fließgewässer Salwey mit der Parzelle 193 in der Flur 8 treffend und überquerend, in der Flur 7 dem Flusslauf entlang dem Flurstück 22 folgend und einschließend, weiter entlang des Flurstücks 67 auf die Trasse des Sauerland Radrings (ehemalige Bahntrasse) mit dem Flurstück 123 stoßend und diesem in Richtung Eslohe folgend.

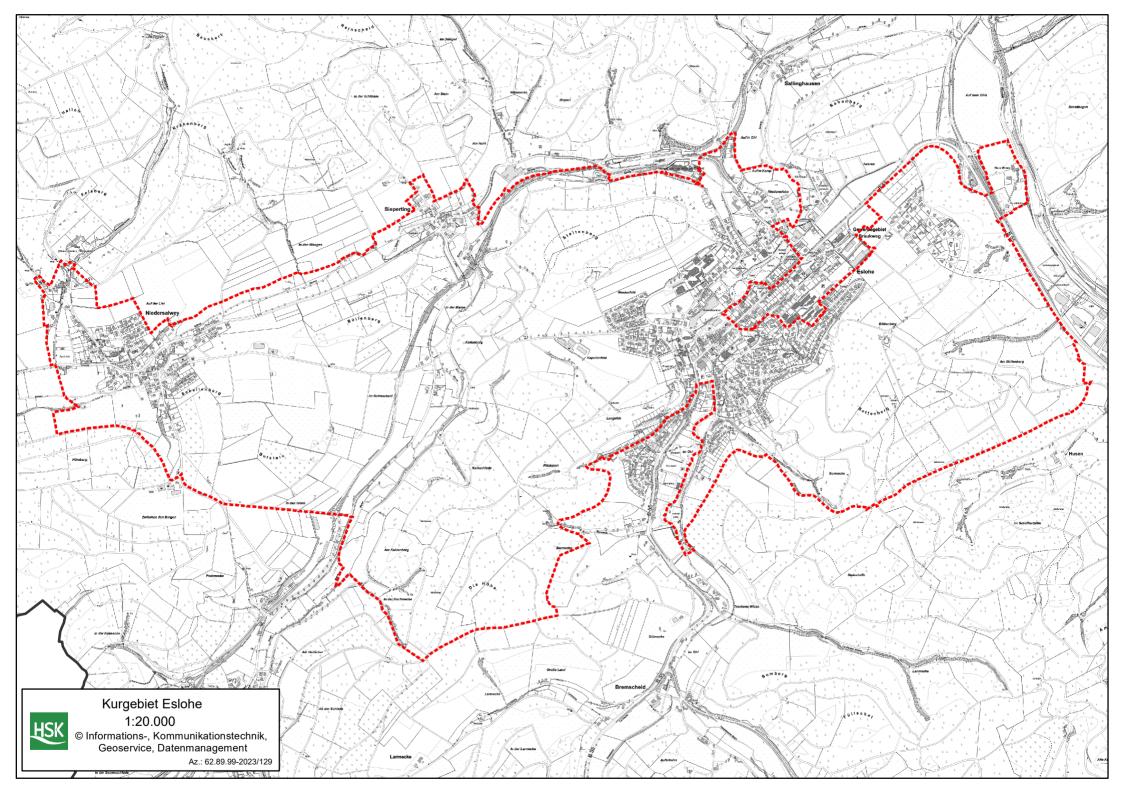
Das Fließgewässer Salwey mit dem Flurstück 62 überspringend und weiter dem Radring folgend und das Flurstück 122 einschließend auf die L 519 (Homertstraße) mit dem Flurstück 134 stoßend. Nun entlang der außerhalb des Kurgebietes liegenden Straßenparzelle 134 und auf das Fließgewässer Salwey mit dem Flurstück 64 stoßend und überquerend, entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Wegeparzelle 132 einerseits und den Ufer- und Gewässerparzellen 34 und 35 andererseits verlaufend bis zur Wegeparzelle 52. Dieser folgend bis zur Flurgrenze zur Flur 5, dann entlang der Wegeparzellen 89, 465 (tlw.) und 88; hier abknickend entlang Flurstück 430 auf die Parzelle 462 (Triebwerksuntergraben) stoßend, diese einbeziehend entlang der Flurstücke 50 und 94 (Salweybach), stoßend auf die Straßenparzelle 457 der L 519 (Homertstraße), diese überschreitend, hier abknickend entlang der Parzelle 449 (ehemalige Bahntrasse) außerhalb und der Flurstücke 5, 245 (Weg), 244, 248, 247 und 246 (Weg) innerhalb des Kurgebietes; nun unter Einschluss der Wegeparzelle 78 (Gemeindestraße Im Mühlental) entlang der Flurstücke 15 und 257 (zugleich Flurgrenze zwischen den Fluren 4 und 5) auf die außerhalb liegende Parzelle 48 des Salweybaches stoßend, dieser und der Bachparzelle Nr. 331 bis zur Einmündung des Esselbachs folgend, dort abknickend und die Flurstücke 432, 27/1 und 357 einschließend auf die Homertstraße treffend. Den Bürgersteig der Homertstraße mit den Flurstücken 358, 276, 302, 341 und 348 folgend und einbeziehend, den Salweybach mit der Parzelle 467 überspringend und in die Flur 11 gelangend, dort der Straßenparzelle 968 folgend und einbeziehend bis zur Einmündung in die B 55.

Hier abknickend und dem Bürgersteig an der B 55 unter Einschluss der Parzellen 967 und teilweiser Einbeziehung des Flurstücks 970 folgend bis in Höhe des Flurstücks 859 (Hauptstraße 24a), hier abknickend und die Flurstücke 861 (Busbahnhof) und 763 (Hauptstraße 26a) ausgrenzend auf den Esselbach stoßend, entlang der Bachparzellen 316, 354, 347, 326, 324, und 755, an der Brücke abknickend und unter Einbeziehung der Straßenparzelle 914 (Tölckestraße) auf die Hauptstraße (B 55) stoßend. Dort die B 55 überquerend und die Schultheißstraße mit der Parzelle 901 einschließend, an der Böttenbergstraße abknickend, dem Straßenverlauf unter Einbeziehung der Flurstücke 751 und 758 (tlw.) folgend, in Höhe des Hauses Böttenbergstraße 18 abknickend, in die Flur 12 wechselnd. Dort das Flurstück 167 querend und unter Ausschluss des Flurstücks 504 (Bildungseinrichtung der Dachdeckerinnung) entlang der Flurstücksgrenze auf den Brackenweg stoßend. Dem Brackenweg unter Einbeziehung der Parzelle 625 folgend und am gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 477 und 451 abknickend, dem Grenzverlauf des Flurstücks 477 (Bildungseinrichtung der Dachdeckerinnung) unter Ausschluss dieses Flurstücks folgend und durch Queren des Flurstücks 533 auf die Böttenbergstraße stoßend. Unter Ausschluss der Straßenparzelle 758 in der Flur 11 und 679 sowie 624 in der Flur 12 auf die Kreuzung Böttenbergstraße/Wennerwaldstraße/Braukweg stoßend. Dort abknickend

und dem Braukweg unter Einbeziehung der Flurstücke 566 und 27 folgend, das Flurstück 27 umrundend und wieder auf das Flurstück 566 treffend, diesem folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flurstück 303, dort abknickend und auf die B 55 stoßend.

Diese unter Ausschluss verfolgend entlang der Flurstücke 65 (Weg), 591, 593, 596, 595 und 601 (Straße zum Wennerwald), nun in der Flur 6 entlang der Flurstücke 417 und 420 bis zum Bereich der Einmündung der L 541 in die B 55. Dort die Parzelle 498 der B 55 querend und auf die Wegeparzelle 466 treffend, unter deren Einschluss und Einbeziehung der Wegeparzelle 443 folgend, die Wegeparzelle 438 querend und der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 493 und 526 zum Fließgewässer Wenne folgend, flussaufwärts entlang der Parzellen 533, 574, 487, 575, 472 und 471, dort abknickend und entlang der Flurstücke 485, 470, 476, 477 und 479 wieder auf Parzelle 498 der B 55 treffend und diese querend.

Nun wieder der B 55 unter deren Ausschluss entlang der Flurstücke 420 und 491, weiter in der Gemarkung Reiste, Flur 1, Flurstücke 336, 2 (Wasserlauf kreuzend), 339 (Weg) 298 und 338 dort abknickend und entlang des Flurstücks 26 auf die Wegeparzelle 23 stoßend, nur kurz verfolgend und dann überquerend, weiter entlang auf ganzer Länge die Wegeparzelle 19 einschließend und begleitend, nun in der Gemarkung Isingheim, Flur 37 insgesamt unter deren Einschluss an der Wegeparzelle 3 entlang, auf die Wegeparzelle 847 in Flur 13 der Gemarkung Eslohe stoßend und sie ebenso wie die Wegeparzelle 93 teilweise einschließend, hier abzweigend entlang der Wegeparzelle 94, stoßend auf die Wegeparzelle 95, diese teilweise einschließend, nun unter deren Einbeziehung die Wegeparzelle 85 verfolgend und nun abknickend sowie vollständig einbeziehend entlang der Wegeparzelle 99, weiter unter Einbeziehung der Flurstücke 377, 376, 374, 370 und 366 auf den Esselbach stoßend, diesem flussabwärts unter Einbeziehung der Bachparzelle 749 und weiter in der Flur 10 der Parzelle 200 bis zur Fußgängerbrücke folgend, hier abknickend und entlang der Wegeparzelle 270 verlaufend und auf die B 55 (Hauptstraße) in dem Flurstück 272 stoßend, dieses überquerend und unter Einschluss des Flurstücks 260 zum Ausgangspunkt zurück.



## Textliche Beschreibung der Grenzen des Kurgebietes des Luftkurortes Cobbenrode

#### Startpunkt: B 55 "Olper Straße 47" in der OD Cobbenrode

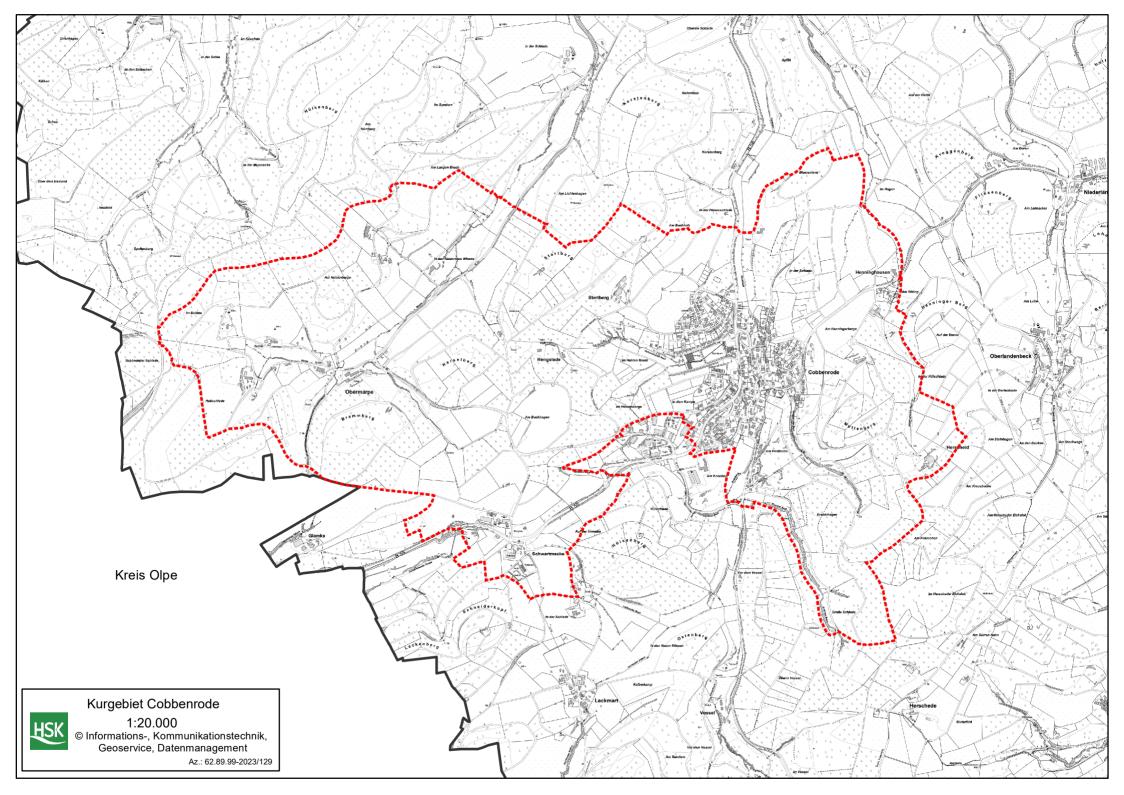
Die Grenze des Kurgebietes verläuft entlang folgender Grundstücke (im Uhrzeigersinn):

Vom Straßenkörper der B 55 abknickend und entlang der das Grundstück Gemarkung Cobbenrode, Flur 4, Flurstücke 721 und 710 teilenden Nutzungsgrenze, auf das Flurstück 1473 treffend, dieses unter Ausschluss aus dem Kurgebiet umrundend und auf das Grundstück 694 (Friedhof) treffend und weiter zur Straße "Zum Buchhagen" verlaufend. Dort der Straßenparzelle 1328 und der in der Flur 3 liegenden Straßenparzelle 226 unter deren Einbeziehung folgend und auf die Kreisstraße K 20 mit der Straßenparzelle 302 stoßend, diese überguerend und weiter der Wegeparzelle 306 einbeziehend folgend bis zum Gewässer "Immeckebach". Dort abknickend und dem Gewässer über die Parzelle 166 auf die gegenüberliegende Seite der B 55 und in die Flur 5 mit der Parzelle 236 folgend. Nun auf die Wegeparzelle 255 treffend. Hier abknickend und teilweise einbeziehend über die weiteren Wegeparzellen 153 und 152 zur Flur 12 gelangend und über die Wegeparzelle 4 auf die Gemeindestraße Leckmart (Flurstück 90) stoßend. Diese überquerend und das Flurstück 5 über die gemeinsame Grenze einschließend und weiter über die Grundstücksgrenze der Flurstücke 5 und 8 auf die Wegeparzelle 9 stoßend. Die Wegeparzelle überguerend, in die Flur 11 gelangend und das Flurstück 28 einschließend. Weiter entlang des Flurstücks 27 auf die Wegeparzelle 25 stoßend, diese überguerend und unter Einschluss des Flurstück 24 und der Wegeparzelle 20 in das Kurgebiet auf das Flurstück 89 stoßend, dieses ebenfalls einbeziehend und weiter entlang der Flurstücke 131 und 130 auf die Straßenparzelle 111 der B 55 stoßend und diagonal zum Flurstück 115 verlaufend.

Dieses Flurstück sowie das Flurstück 114 in das Kurgebiet einbeziehend auf die Wegeparzelle 113 in der Flur 3 treffend. Der Wegeparzelle unter deren Einschluss kurz folgend und in die Flur 2 wechselnd, dort den Wegeparzellen 80 und 79 tlw. folgend. Bei der Wegeparzelle 76 abknickend und dieser einbeziehend folgend bis zur Wegeparzelle 78. Diese teilweise einbeziehend querend und entlang der Wegeparzelle 22 in der Flur 1 ebenfalls unter deren Einbeziehung verlaufend. Weiter der Wegeparzelle 61 unter überwiegender Einbeziehung folgend und auf die Wegeparzelle 5 in der Flur 2 abknickend, diese teilweise einbeziehend, nun der Wegeparzelle 12 auf der gesamten Länge unter deren Einbeziehung verfolgend und in die Flur 21 der Gemarkung Salwey weiter über die an der Wegeparzelle 3 verlaufende Flurgrenze bis zur Wegespinne begleitend und hier auf die Grenze des Flurstücks 4 stoßend, dieser folgend bis zur Wegeparzelle 14. Auf der Gegenseite des Weges nun unter Einbeziehung des Flurstücks 39 dessen Grenze verfolgend bis zur Wegeparzelle 16, diese diagonal guerend und unter Einbeziehung des Flurstücks 22 an dessen Grenze verlaufend bis zum Marpebach. Die Bachparzelle 21 nur kurz flussabwärts folgend und dann unter Einbeziehung des Flurstücks 24 dessen Grenze verfolgend bis zur Kreisstraße (K 20). Die Straßenparzelle 54 guerend und weiter das Flurstück 50 einbeziehend an dessen Grenze verlaufend bis zur Wegeparzelle 31, diese diagonal querend zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke 43 und 32. Das Flurstück 32 ausgrenzend der Flurstücksgrenze folgend bis zum Ende des in der Flur 4 der Gemarkung Cobbenrode gelegenen Flurstücks 17. Dort abknickend und der Grenze unter Einbeziehung des Flurstücks folgend bis zur Wegeparzelle 24. Diese überspringend und unter Einbeziehung der Flurstücke 12 und 13 an der deren Flurstücksgrenze entlang auf die

Wegeparzelle 31 stoßend. Diese unter teilweiser Einbeziehung querend und nun die Flurstücke 6, 1464 (Weg) und 1466 einbeziehend auf die B 55 (Flurstück 163 in der Flur 7) stoßend. Dieses querend und einbeziehend längst der Wegeparzelle 179, über den Esselbach (Flurstück 10) hinweg, weiter über Wegeparzelle 180 und die sich anschließende Wegeparzelle 17 wieder auf die Wegeparzelle 180 (Rundweg), jeweils einbeziehend, stoßend. Der Wegeparzelle kurz folgend, dann abknickend an der Grenze des Flurstücks 19, dieser unter Einbeziehung des Flurstücks folgend und auf die Wegeparzelle 101 stoßend. Dieser teilweise einbeziehend und folgend bis zur Einmündung der Wegeparzelle 184. Diese diagonal querend, das Flurstück 190 einbeziehend, die Gewässerparzelle 116 überspringend und weiter an der Grenze des Flurstücks 188 verlaufend nochmals die Gewässerparzelle 116 querend und nun noch das Flurstück 189 einschließend. Weiter entlang des Flurstücks 194 auf die Straßenparzelle 165 der Kreisstraße K 20 stoßend und diese diagonal zum Flurstück 201 überquerend.

Weiter entlang der Grenzen der Flurstücke 201,197 und 175 auf die Wegeparzelle 66 stoßend. Dieser und nun teilweise einschließend in die Flur 6 folgend. Nun weiter entlang der Wegeparzelle 87 bis zum Flurstück 46 in der Flur 4 der Gemarkung Landenbeck. Dieses Flurstück in das Kurgebiet einschließend auf die Wegparzelle 52 stoßend, diese überquerend und weiter entlang des Flurstücks 49 auf die Wegeparzelle 40 stoßend. Diese diagonal überquerend, nun weiter verlaufend unter deren Einbeziehung entlang der Wegeparzelle 39 und des Flurstücks 37 auf die Wegeparzelle 24 stoßend und dieser unter teilweiser Einbeziehung bis zur Wegeparzelle 26 in der Flur 6 der Gemarkung Cobbenrode folgend. Diese nun in südlicher Richtung teilweise einbeziehend begleitend. Weiter unter Einbeziehung des Flurstücks 134 diagonal das Flurstück 205 querend und auf die Kreisstraße K 73 mit der Straßenparzelle 301 stoßend. Dieser unter Ausschluss der Straßenparzelle bis zum Vosselbach (Parzelle 244) begleitende und dann auf die Bachparzelle abknickend und ihr bis zum Flurstück 294 folgend. Nun unter Einbeziehung des Flurstücks an dessen Grenze entlang bis zum Flurstück 111. Von hier fluchtend über die Außengrenzen der Flurstücke 112, 113, 247 und 246 zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 136, dieses ebenfalls einbeziehend und auf die B 55 (Olper Straße) mit der Straßenparzelle 223 in der Flur 3 stoßend. Der Straßenparzelle folgend, ohne sie jedoch einzubeziehen, bis zur Einmündung der Straße "Hohle Straße". Von hier diagonal über die Straßenparzelle zum Ausgangspunkt zurück.



#### Die Kurgebictsgrenzen des Luftkurortes Wenholthausen verlaufen:

Beginnend nordöstlich der Touristinfo "Südstraße 11" - in nordöstlicher Richtung bis zum SauerlandRadring - diesem in nördlicher Richtung (FR Berge) folgend bis kurz vor das "Passelsiepen" - der Grenze zwischen den in der Gemarkung Wenholthausen gelegenen Fluren 6 und 14 in südwestlicher Richtung bis zum Fließgewässer "Wenne" folgend - der "Wenne" in nördlicher Richtung parallel zur L 541 in Richtung Berge bis Einmündung Esmeckebach folgend - in westlicher Richtung entlang des Esmeckebachs in Richtung Esmecke-Stausee - entgegen dem Uhrzeigersinn um das Grundstück Gemarkung Wenholthausen, Flur 19 Flurstück 13 (Einbergsee) in Richtung Wohnplatz "Einberg" - dort zwischen der gemeinsamen Grenze der Wohngrundstücke "Einberg 1" und " Einberg 2" entlang - weiter über Wirtschaftsweg (Gemarkung Wenholthausen, Flur 12 Flurstücke 5 und 6) in südlicher Richtung folgend bis Einmündung auf weiteren Wirtschaftsweg (Gem. Wenh., Flur 12, Nr. 8), diesem in östlicher Richtung folgend bis Einmündung auf L 839 - in westlicher Richtung entlang der L 838 in Richtung Wenholthausen - von der L 838 abknickend an der in südöstlicher Richtung verlaufenden Grenze des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 12, Flurstück 28 bis zum Kreuzungsbereich Wirtschaftsweg "Glockenhagen" (Gem. Wenh., Flur 11, Nr. 16) und dem Wirtschaftsweg "Im Gängesberg" (Gem. Wenh., Flur 11, Nr. 82), diesem in südlicher Richtung bis Einmündung Wirtschaftsweg "In der Lämmerbank" (Gem. Wenh., Flur 10, Nr. 108) folgend - über Wirtschaftsweg "In der Lämmerbank" mit Querung des Wirtschaftsweges "In der grünen Schlade" weiter über Wirtschaftsweg "Im Häckeschott" (Gem. Wenh., Flur 10, Nr. 85) in zunächst südöstlicher dann nordöstlicher Richtung - ab der Westgrenze des Flurstücks Gemarkung Eslohe, Flur 3 Flurstück 83 der Gemarkungs- und Flurgrenze zwischen der Gemarkung Wenholthausen, Flur 10 und der Gemarkung Eslohe Flur 3 folgend – weiter über die Gemarkungs- und Flurgrenze zwischen der Gemarkung Wenholthausen, Flur 8 und der Gemarkung Eslohe Flur 3 in zunächst südöstlicher später in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 8, Flurstück 451 - entlang dieser Grenze bis zum Wirtschaftsweg "Im Estenberg" (Gem. Wenhl., Flur 8, Nr. 145) - dem Wirtschaftsweg "Im Estenberg" in östlicher Richtung folgend bis an die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 8, Flurstück 147 entlang dieser Grenze bis zum Wirtschaftsweg "Im Estenberg" (Gem. Wenh., Flur 8, Nr. 148), diesen in nordwestlicher Richtung folgend bis in Höhe der Nordgrenze des Flurstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 8, Flurstück 14 - die "Wenne" querend in Höhe der vorgenannten Grundstücksgrenze und entlang der Grenze zur L 541 - der L 541 in nördlicher Richtung (FR Wenholthausen) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 8, Flurstück 248 – an der vorgenannten Grundstücksgrenze entlang bis zum Wirtschaftsweg "An der Bümmert" (Gem. Wenh., Flur 8, Nr. 343) – dem Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung bis zur Nordgrenze des Grundstücks Flur 8, Flurstück 438 – an vorgenannten Wenholthausen, der Gemarkung Grundstücksgrenze bis zum SauerlandRadring - diesem in nordwestlicher Richtung (FR Berge) folgend - über die Straßen "Schmiedeweg" und "Unter den Dornen" bis zur "Wenne" - entlang der "Wenne" bis zur Nordgrenze des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 15, Flurstück 446 – an der vorgenannten Grenze entlang bis in Höhe des südlichsten Grenzpunktes des Grundstücks Gemarkung Wenholthausen, Flur 15, Flurstück 198 - dessen Grenze im Uhrzeigersinn bis zur L 541 folgend - in nordwestlicher Richtung entlang der L 541 - entlang des "Schonlauwegs" in nordöstlicher Richtung bis zur in der Gemarkung Wenholthausen gelegenen Flurgrenze zwischen den Fluren 15 und 6 bis zum Ausgangspunkt Tourismusinfo "Südstraße 11"

